

Nr. LD-A - A 7530 – 2228

Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - und des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG -;

Flurbereinigungsgenossenschaft Hain
Gemeinde Poppenhausen
Landkreis Schweinfurt

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken erlässt folgende

V e r f ü g u n g :

Die Flurbereinigungsgenossenschaft Hain wird aufgelöst, da ihre Aufgaben erfüllt sind.

G r ü n d e :

Das Flurbereinigungsverfahren Hain wurde an der Tagfahrt vom 07.03.1949 beschlossen. Als Zeitpunkt des Unternehmensabschlusses wurde der 26.Nov.1958 festgesetzt.

Zum damaligen Zeitpunkt waren die Aufgaben der Flurbereinigungsgenossenschaft Hain noch nicht erfüllt, da noch Grundeigentum vorhanden war, sowie Unterhaltungsverpflichtungen an gemeinschaftlichen Anlagen bestanden. Die Flurbereinigungsgenossenschaft Hain blieb deshalb als Körperschaft des öffentlichen Rechtes über die Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens hinaus mit eigener Vertretung und Verwaltung bestehen (§ 151 FlurbG).

Die Genossen der Flurbereinigungsgenossenschaft Hain haben mit Beschluss vom 07.03.2019 die Auflösung der Flurbereinigungsgenossenschaft beschlossen und den Vorstand mit der Abwicklung beauftragt.

Seitens des Vorstandes wurde mit der Gemeinde Poppenhausen eine Auflösungsvereinbarung abgeschlossen, die bei der Gemeinde eingesehen werden kann.

Verbindlichkeiten der Flurbereinigungsgenossenschaft sind keine mehr vorhanden.
Das Eigentum und die Unterhaltsverpflichtungen für die gemeinschaftlichen Anlagen wurden notariell auf die Gemeinde Poppenhausen übertragen.

Das vorhandene Vermögen der Flurbereinigungsgenossenschaft wurde zweckgebunden für die Unterhaltung der im Flurbereinigungsverfahren Hain 2 geschaffenen bzw. übernommenen Anlagen an die Gemeinde übertragen. Eine Verteilung an die Teilnehmer wäre wegen unverhältnismäßiger Kosten unzweckmäßig gewesen.

Ein Gerätebestand war bei Flurbereinigungsgenossenschaft nicht vorhanden.

Die Aufgaben der Flurbereinigungsgenossenschaft Hain sind damit endgültig abgeschlossen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken als örtlich und sachlich zuständige Flurbereinigungsbehörde (§§ 3, 149 Abs. 1 Satz 1 FlurbG, Art. 1 Abs. 3 AGFlurbG) hat deshalb nach § 153 Abs. 1 FlurbG die Teilnehmergeinschaft aufzulösen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken

Zeller Str. 40, 97082 Würzburg
(Postanschrift: Postfach 55 40, 97005 Würzburg)

einzu legen.

Es wird gebeten, den Widerspruch zu begründen.

Er kann **auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehenen Dokuments** unter der Adresse

poststelle@ale-ufr.bayern.de

eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

(S)

gez. Johannes Krüger
Baudirektor